



Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes



Der Rat der Stadt Kleve hat am 21.05.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2-287-1 für den Bereich Wilhelmstraße im Ortsteil Kellen öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Zeit **vom 23.06.2014 bis 01.08.2014 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung, ein Umweltbericht sowie umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
öffentlich aus.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- artenschutzrechtliche Prüfung: Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten.
- Umweltbericht: Für die folgenden Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten: Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Tiere/Pflanzen, Schutzgut Landschaftsbild/Erholung, Schutzgut Mensch, Schutzgut Kultur – und sonstige Sachgüter. Eine Verstärkung von erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird bei dem Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen davon ausgegangen, dass er dem Stand der Technik entspricht. Es sind daher keine erheblichen, über das übliche Maß hinausgehende Umweltbelastungen zu erwarten. Der Bebauungsplan kann gemäß angewandtem Bewertungsschema als in sich kompensiert bewertet werden. Es sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 06.06.2014

Der Bürgermeister
Brauer